

Bremisches Schuldbuchgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2003

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 593 Gliederungsnummer: 63-b-1

G aufgeh. durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 407)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Staatsschuldbuch

- (1) Für die Freie Hansestadt Bremen und ihre Sondervermögen wird ein Staatsschuldbuch eingerichtet. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten.
- (2) Das Staatsschuldbuch wird vom Senator für Finanzen geführt.

§ 2 Inhalt des Staatsschuldbuchs

- (1) Das Staatsschuldbuch besteht aus Abteilungen. In Abteilung A werden Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können, eingetragen. Der Senator für Finanzen kann für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.
- (2) Der Senator für Finanzen entscheidet über die Eintragung von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen.

§ 3 Anwendung des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3519) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen der Freien Hansestadt Bremen oder ihrer Sondervermögen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

des Bundes die Freie Hansestadt Bremen,

des Bundesministeriums der der Senator für Finanzen,

Finanzen

des Bundesschuldbuchs das Staatsschuldbuch der Freien Hansestadt

Bremen,

der Bundeswertpapiere die Emissionen der Freien Hansestadt Bremen oder

ihrer Sondervermögen.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

Der Senator für Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Schuldbuchgesetz vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) außer Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2002

Der Senat